



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates  
Kanzlei - IVS

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## MEDIENMITTEILUNG

18. November 2013

### **Stellungnahme zu den Umsetzungsinstrumenten der RPG Revision**

**(IVS).- Am 28. August 2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu den Umsetzungsinstrumenten des revidierten RPG: Entwurf der revidierten Raumplanungsverordnung (E-RPV), technische Richtlinien Bauzonen und Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung. Die Vernehmlassung dauert bis Ende November 2013.**

Der Walliser Staatsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung geäussert und seine Position der zuständigen Bundesrätin Doris Leuthard mitgeteilt. Die Stellungnahme des Kantons orientiert sich am klaren Willen der Regierung, das Eigentum der der Walliser Bevölkerung zu verteidigen, die Dynamik der regionalen Wirtschaft zu bewahren und damit den Interessen des Kantons Wallis und all seiner Gemeinden Rechnung zu tragen. Bei der Umsetzung der RPG-Revision ist die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden von zentraler Bedeutung.

Die technischen Richtlinien stellen eine gute Arbeitsgrundlage dar, um den generellen Rahmen (Bauzonendimensionierung über das gesamte Kantonsgebiet) festzulegen. Auch die Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung wird grundsätzlich als ein gutes Dokument bewertet. Die Anpassungen an der RPV hingegen sind misslungen, und können in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Die RPV muss überarbeitet und zahlreiche Artikel oder Absätze müssen gestrichen werden, da sie wichtigen Grundsätzen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen widerspricht.

Die Bundesverfassung erteilt dem Bund eine eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz bei der Festlegung der Grundsätze der Raumplanung. Diese obliegt den Kantonen. Es ist wichtig, dass die Kantone über ausreichenden Handlungsspielraum verfügen, um ihre Richtplanung zu erstellen, insbesondere auch zur Abgrenzung ihres Siedlungsgebietes und der Dimensionierung ihrer Bauzonen.

Die Absicht des Bundes über die Raumentwicklung auf kantonaler Ebene informiert zu sein, muss über den bereits bestehenden vierjährigen Bericht erfolgen und nicht durch eine Multiplikation zusätzlicher Instrumente wie beispielsweise Rahmenvereinbarungen und Mitteilungen. Dieses Vorgehen würde unnötigerweise zusätzliche Ressourcen verschlingen, welche wirkungsvoller eingesetzt werden können bei der Begleitung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit dem revidierten Bundesgesetz über die Raumentwicklung.

Zusammenfassend ist die Walliser Regierung der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge nochmals überarbeitet werden muss, damit dieser die kantonale Zuständigkeit im Bereich der Raumplanung respektiert, die Kantone nicht unnötig belastet und tatsächlich anwendbar ist. Der Kanton Wallis teilt damit die gemeinsame Position aller Kantone, welche bereits durch die Bau- und Planungsdirektorenkonferenz (BPUK) kommuniziert wurde.

**Jean-Michel Cina, Vorsteher des DVER (027 606 23 00), steht Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.**

